

Beschlussvorlage

☐ nichtöffentlich öffentlich ☐

Fachbereich/Sg.: FB3	Az.:	Datum: 15.03.2022	Vorlage Nr. 2022/0072/FB3
-------------------------	------	----------------------	------------------------------

Beratungsfolgen		TOP	Termin	Zuständigkeit	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	Ö		22.03.2022	Vorberatung	

Stadtrat	Ö		29.03.2022	Entscheidung	
----------	---	--	------------	--------------	--

BETREFF

Rechtsverordnung zur Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen und Marktsonntagen 2022

Beschlussvorschlag:

Die Rechtsverordnung zur Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen und Marktsonntagen für das Jahr 2022 wird beschlossen.

Bürgermeister/Dezernent:

Finanzielle Auswirkungen:

KTR 122100 KST 731050

Begründung:

Mit Schreiben vom 10.01.2022 beantragte der Gewerbeverein Bad Dürkheim für das Jahr 2022 die Festsetzung nachfolgender **verkaufsoffener Sonntage** und **Marktsonntage**:

3. April 2022 – Osterglockenmarkt

29. Mai 2022 – Stadtfest

2. Oktober 2022 – Bauernmarkt

27. November 2022 – Dürkheimer Advent

Nach dem Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz (LadöffnG) müssen Verkaufsstellen an Sonntagen grundsätzlich geschlossen sein. Abweichend hiervon können Kommunen nach § 10 LadöffnG **durch Rechtsverordnung** an höchstens vier Sonntagen pro Jahr der Gemeinde eine Öffnung der Geschäfte im gesamten Gemeindegebiet oder in bestimmten Teilen zulassen. Davon ausgenommen sind bestimmte Sonntage wie Karfreitag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag, Adventssonntage im Dezember sowie Sonntage, auf die ein Feiertag fällt. Die Öffnungszeit darf fünf Stunden nicht überschreiten und nicht zwischen 6 und 11 Uhr liegen. Eine gesetzliche Verpflichtung für die Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen besteht nicht.

Vor Erlass der Rechtsverordnung ist ein Anhörungsverfahren durchzuführen, an dem neben der Industrie- und Handelskammer Pfalz, der Handwerkskammer Pfalz und der Handelsverband Mittelrhein-Rheinhessen Pfalz e.G, auch Ver.di sowie kirchliche Stellen beteiligt wurden.

Das Anhörungsverfahren erfolgte gemäß § 12 Abs. 6 LMAMG am 12.01.2022 mit einer Äußerungsfrist bis zum 28.01.2022.

Ver.di verwies in ihrem Einlassungsschreiben vom 16.02.2022 auf die Rechtsprechung, nach der eine Erweiterung der Ladenöffnungszeiten durch verkaufsoffene Sonntage nur aus wirtschaftlichem Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber nicht zu genehmigen seien. Das alltägliche Erwerbsinteresse potenzieller Kunden begründe keine Ladenöffnung; diese müsse vielmehr im Interesse des Gemeinwohls geschehen. Somit müsse die beabsichtigte Ladenöffnung auf einem Sachgrund beruhen, der gemessen an der öffentlichen Wirkung der Ladenöffnung, eine Ausnahme vom Sonntagsschutz rechtfertige.

Die Einlassung von Ver.di nimmt Bezug auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11.11.2015. Mit dem Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht den § 10 LadöffnG einschränkend dahin ausgelegt, dass nur Veranstaltungen, die selbst einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, Anlass für eine Ladenöffnung geben können, der Besucherstrom darf nicht umgekehrt erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst werden. Voraussetzung für eine Öffnung an Sonntagen ist somit der sogenannte **Anlassbezug**. Die anlassgebende Veranstaltung muss in einem örtlichen Zusammenhang zum verkaufsoffenen Sonntag stattfinden und die Öffnung der Läden darf im Vergleich zum Anlass nur eine nachrangige Rolle spielen. Denkbare Anlässe sind z.B. Feste oder Märkte.

Die anlassgebende Veranstaltung muss daher deutlich mehr Besucher*innen anziehen, als eine sonntägliche Ladenöffnung voraussichtlich anziehen würde. Erforderlich ist deshalb ein nachvollziehbarer prognostischer Vergleich der Besucherzahlen.

Der Osterglockenmarkt, das Stadtfest, der Kunst- und Bauernmarkt sowie der Weihnachtsmarkt zogen in den vergangenen Jahren einen erheblichen Besucherstrom in die Innenstadt, der in dieser Form nur durch die Öffnung der Verkaufsstellen nicht zu erwarten gewesen wäre. Im Vordergrund stand nicht das Verkaufsinteresse der Verkaufsstelleninhaber, noch das alltägliche Erwerbsinteresse potenzieller Kunden, sondern die privilegierten Märkte; sie waren Anlass, die einen beträchtlichen Besucherstrom anzogen.

Da die Ladenöffnung in einem engen räumlichen Bezug zum konkreten Marktgeschehen stehen muss, beschränkt sich die zu erlassende Rechtsverordnung auf die Verkaufsstellen in der Innenstadt.

Die im § 14 Ladenschlussgesetz vorgesehenen Ladenöffnungszeiten sind ebenfalls im Entwurf der Rechtsverordnung berücksichtigt.

Gemäß § 11 Abs. 1 LMAMG wurden das Stadtfest (im Jahr 2019) und der Dürkheimer Advent (im Jahr 2018) auf Dauer festgesetzt und bedürfen somit keiner erneuten Festsetzung.

In der Regel dürfen an Adventssonntagen **im Dezember** keine verkaufsoffenen Sonntage festgesetzt werden. Da der 1. Adventssonntag auf den 27. November 2022 fällt, ist die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags möglich. Eine Festsetzung als Marktsonntag ist nicht erforderlich, denn nach § 12 Abs. 6 LMAMG können traditionelle Weihnachtsmärkte an den Adventssonntagen durchgeführt werden und sind unabhängig von den Marktsonntagen zu sehen.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag des Gewerbevereins stattzugeben und die benannten Sonntage, **3. April, 29. Mai, 2. Oktober und 27. November 2022** als

verkaufsoffene Sonntage festzusetzen. Als **Marktsonntage** werden der **3. April**, der **29. Mai** und der **2. Oktober 2022** festgesetzt.

Hinweis: Insgesamt dürfen maximal 8 Marktsonntage festgelegt werden; die Anzahl der maximal möglichen Marktsonntage reduziert sich um die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage. Somit wären zusätzlich zu den verkaufsoffenen Sonntagen noch 4 Marktsonntage zulässig.

Der Entwurf der erforderlichen Rechtsverordnung zur Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage und Marktsonntage ist als **Anlage 1** der Beschlussvorlage beigelegt.

Anlagen:

Entwurf der Rechtsverordnung über die Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen und Marktsonntagen